

Münster, den 18.02.2013

7.

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Temmingsmühlenbach von km 1,85 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 10,65 an der Einmündung des Flothbachs sowie das Überschwemmungsgebiet des Flothbachs von seiner Mündung in den Temmingsmühlenbach bis km 1,35 an der L 529 neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach wurde durch die Bekanntmachung vom 02.07.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 28 vom 13.07.2012 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt mit dem 09.07.2012 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Steinfurt zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach ergeben, in der Zeit von

Dienstag, dem 02.04.2013, bis Donnerstag, dem 02.05.2013 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Greven, Fachdienst 4.1 Tiefbau und Verkehrsplanung, Raum 504, 5. Etage, Rathausstr.6, in 48268 Greven

während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Raum 5.5, 5. Etage, Kirchstr.25, in 48341 Altenberge während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
und	14:00 Uhr – 17:30 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Nordwalde, Fachbereich Bauen und Planen, Raum 26, 1. OG, Bahnhofstraße 2, in 48356 Nordwalde während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach berührt werden, kann **bis zum 17.05.2013** (**einschließlich**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Greven sowie bei den Gemeinden Altenberge und Nordwalde oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft
- Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes Temmingsmühlenbach / Flothbach

einsehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de → Schnellzugriff „Überschwemmungsgebiete“ dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.01-011

Im Auftrag

gez. Nolte